

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zu dem Vertrag vom 16. Januar 1974 zwischen der Bundesrepublik
Deutschland und dem Königreich Norwegen über den Transport von
Kohlenwasserstoffen durch eine Rohrleitung vom Ekofisk-Feld und
benachbarten Gebieten in die Bundesrepublik Deutschland
— Drucksache 7/2686 —**

A. Zielsetzung

Sicherung der Erdgasvorkommen des Ekofisk-Feldes und benachbarter Gebiete für den deutschen Markt, um die Energiebasis der Bundesrepublik Deutschland zu verbreitern und durch eine größere Streuung der Bezugsquellen die Sicherheit der Energieversorgung zu erhöhen.

B. Lösung

Der Vertrag vom 16. Januar 1974 setzt die Rahmenbedingungen, unter denen der Transport von Erdgas aus dem Ekofisk-Feld nach Emden erfolgen soll. Der Vertrag ist ratifizierungsbedürftig (Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes). Mit dem vorliegenden Gesetz soll der Vertrag die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

A. Bericht des Abgeordneten Wolfram (Recklinghausen)

Der Gesetzentwurf — Drucksache 7/2686 — wurde vom Deutschen Bundestag in der 128. Sitzung am 7. November 1974 in erster Lesung beraten und an den Ausschuß für Wirtschaft federführend überwiesen.

Die Bundesregierung erbittet mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die Ratifikation zu dem zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen abgeschlossenen Vertrag. Dieser Vertrag legt die Rahmenbedingungen fest, unter denen der Transport von Erdgas aus dem sogenannten Ekofisk-Vorkommen in die Bundesrepublik erfolgen soll. Der Vertrag sichert dem norwegischen Staat einen größtmöglichen Einfluß auf den Bau und den Betrieb der Transportleitungen und Anlandeeinrichtungen sowie auf die Vermarktung der im norwegischen Festlandsockel gefundenen Kohlenwasserstoffe.

Dem Ausschuß ist die Gesamtproblematik schon aus der Beratung des Gesetzes zur Änderung des

Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechte am Festlandsockel bekannt. Dieses Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechte am Festlandsockel war die rechtliche Voraussetzung für den Abschluß des Ihnen jetzt vorliegenden völkerrechtlichen Vertrages.

Die norwegische Regierung hat nur unter diesen Bedingungen dem Verkauf des Ekofisk-Erdgases an ein europäisches Einkaufskonsortium mit namhafter deutscher Beteiligung zugestimmt.

Der Ausschuß stimmt dem Abschluß dieses Vertrages im Hinblick auf seine Bedeutung für die Sicherung der Versorgung der deutschen Volkswirtschaft mit zusätzlichen Erdgasmengen uneingeschränkt zu.

Namens des Ausschusses bitte ich das Hohe Haus, den Gesetzentwurf in der vorgelegten Fassung anzunehmen.

Bonn, den 11. Dezember 1974

Wolfram (Recklinghausen)

Berichterstatler

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 7/2686 — unverändert nach der Vorlage — anzunehmen.

Bonn, den 11. Dezember 1974

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Narjes
Vorsitzender

Wolfram (Recklinghausen)
Berichterstatler